

**GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUM THEMA
„PRAKTIKUM“ IM RAHMEN DES ULG „PSYCHOTHERAPEUTISCHES PROPÄDEUTIKUM“**

Gem. § 3 Abs. 2 Z 2 PthG ist das **Praktikum** im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens zu absolvieren, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der **neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter** angehören. Durch die fachliche Anleitung und Aufsicht durch den/die LeiterIn soll gewährleistet sein, dass der/die PraktikantIn entsprechende **Einblicke und Erfahrungen im tatsächlichen Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen** machen kann. Daher erfüllt lediglich administrative Tätigkeit im Praktikum diese Bedingung nicht.

Das Kennenlernen der Vielfalt von Störungsbildern soll möglich sein, daher ist die Konzentration auf eine einseitige Problematik nicht ausreichend.

Das Praktikum soll grundsätzlich während des Propädeutikums absolviert werden, um theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen miteinander verknüpfen zu können. Entsprechende berufliche Tätigkeiten können als Praktikum angerechnet werden, müssen jedenfalls extern supervidiert werden.

Es können auch bis zu fünf Jahre zurückliegende Praktika (Mindestausmaß 160 Stunden) anerkannt werden, wenn sie die oben genannten Bedingungen erfüllen. Es hat jedenfalls eine **nachgehende Supervision** zu erfolgen, damit vor dem Propädeutikum gemachte Praktikums-erfahrungen anerkannt werden können.

Anerkannte Einrichtungen sind in der Liste des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit angeführt. Andere Einrichtungen können von der ULG-Leitung anerkannt werden, wenn sie die geforderten Bedingungen vollinhaltlich nachweisen.

Ausländische Praktika sind nur in besonderen Fällen anzuerkennen, weil die zukünftigen PsychotherapeutInnen Kontakt mit dem späteren Praxis- und Arbeitsfeld und den Kooperationspartnern bekommen sollen. Ausländische Einrichtungen müssen die österreichischen Kriterien vollständig erfüllen und von der ULG-Leitung als gleichwertig anerkannt werden. Die Bewilligung für das Auslandspraktikum ist vor Antritt einzuholen.

Das Praktikum hat einen Gesamtumfang von 480 Stunden und kann in max. drei Teilpraktika (jeweils zeitlich zusammenhängende 160 Stunden) aufgeteilt werden.

In der **begleitenden Supervision** gem. § 3 Abs. 2 Z 3 im Umfang von mindestens 20 Stunden durch eine/n externe/n SupervisorIn sollen Erfahrungen und Erlebnisse im laufenden Praktikum insbesondere hinsichtlich der beruflichen Identitätsbildung reflektiert werden. Die Supervision (Einzel- oder Gruppensupervision) ist bei einem/r externen **PsychotherapeutIn** zu absolvieren, der/die seit mindestens 5 Jahren in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen und zur selbstständigen Berufsausübung befähigt ist. Er/sie darf nicht in einem Auftrags- oder Vertragsverhältnis zur supervidierten Praktikumseinrichtung stehen.

Hinweis: Supervision und Selbsterfahrung dürfen nicht bei derselben Person gemacht werden.

Prof. Dr. Reinhard Larcher
Stv. Leiter des Universitätslehrgangs
Psychotherapeutisches Propädeutikum